

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Verordnungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: „Seveso III - RL“) für den Bereich der Seveso-Betriebe gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

Die Seveso III - RL hat, wie bereits ihrem Titel zu entnehmen ist, die sogenannte „Seveso II - RL“ 96/82/EG abgelöst.

Die abfallrechtlich relevanten neuen Richtlinienbestimmungen sollen vor allem durch die neugeschaffenen Bestimmungen der §§ 59a bis 59m AWG 2002 und in einer Neufassung der „Industrieunfallverordnung - Abfall“ (IUV – Abfall) Niederschlag finden.

Im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts ist diese Umsetzung bereits mit der Änderung der Gewerbeordnung durch die Seveso III - Novelle, BGBl. I Nr. 81/2015, und der Industrieunfallverordnung 2015 – IUV 2015, BGBl. II Nr. 229/2015, erfolgt. Im Sinne der Rechtssicherheit sollen die in der vormaligen IUV gebräuchlichen Begriffe sowie die bisherige Strukturierung der IUV weitestgehend beibehalten werden. Dementsprechend soll im Besonderen Teil der Erläuterungen (lediglich) auf jene Regelungen näher eingegangen werden, bei denen eine Änderung gegenüber der vormaligen Rechtslage vorgeschlagen wird.

Die Informationen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen sind – an systematisch richtiger Stelle – zentral im Umweltinformationsgesetz, BGBl. I Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2015 bzw. in der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 498/2004, verankert.

Betreffend die Einordnung von Abfällen wird auf den Leitfaden „Einordnung von Abfällen in die Seveso III-Richtlinie – Empfehlung und Praxisbehelf“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12.10.2015 verwiesen, welcher als Grundlage für die Neufassung herangezogen werden soll.

Besonderer Teil

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Z 1 (Industrieunfall) soll nunmehr auch den Begriff des Seveso-Betriebes sowie den geänderten Verweis auf die Definition eines schweren Unfalls gemäß § 2 Abs. 9 Z 11 der vorgeschlagenen AWG-Novelle 2015 umfassen.

Anstelle der in der vormaligen IUV in § 2 Z 3 und Z 4 verwendeten Begriffe „Schwelle-1-Betrieb“ und „Schwelle-2-Betrieb“ werden in Zukunft – was die unterschiedlichen Anforderungen betrifft – der Seveso III - RL folgend sowohl im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als auch in der IUV - Abfall einheitlich die Begriffe „Betrieb der unteren Klasse“ und „Betrieb der oberen Klasse“ verwendet. Aufgrund der im vorgeschlagenen § 2 Abs. 9 Z 3 und Z 4 AWG-Novelle 2015 bereits erfolgten Definition dieser Begriffe ist eine eigene Definition in der IUV - Abfall entbehrlich.

Z 3: Der Begriff "Szenario" wurde vielfach nicht in der sehr allgemeinen Form verstanden, wie er im Kontext der Richtlinie interpretiert werden muss. Fallweise wurde darunter nur eine Planungsgrundlage für spezielle Zwecke wie z.B. den Katastrophenschutz, verstanden. Um den allgemeinen Charakter des Begriffes klar zu stellen, soll auch hier diese Definition aufgenommen werden.

Z 4 (Betriebsorganisation) entspricht inhaltlich dem vormaligen § 2 Z 5 IUV, mit der Änderung des Verweises auf § 26 AWG 2002.

Z 5 (systematisches Verfahren) entspricht inhaltlich dem vormaligen § 2 Z 7 IUV, mit der Änderung des Verweises auf § 59b der vorgeschlagenen AWG-Novelle 2015.

Z 7 (Auditierung) entspricht inhaltlich dem vormaligen § 2 Z 10 IUV.

Zu § 3 (Sicherheitskonzept)

Die Verweise sollen sich auf die vorgeschlagene AWG-Novelle 2015 beziehen.

Zu Abs. 1 Z 6 und 7: Zwecks Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 1 der Seveso III - RL sollen nun die Begriffe "übergeordnete Ziele und Handlungsgrundsätze" verwendet werden.

Mit der geringfügigen Ergänzung des Einleitungssatzes in Abs. 2 soll dem Art. 8 Abs. 5 der Seveso III - RL Rechnung getragen werden. Die Begriffe sollen an die vorgeschlagene AWG-Novelle 2015 angepasst werden.

Zu § 4 Meldung von Industrieunfällen

Die Begriffe sollen an die vorgeschlagene AWG-Novelle 2015 angepasst werden.

Zu § 5 (Sicherheitsbericht)

Ersetzt werden soll der Begriff „Schwelle – 2 – Betrieb“ durch den nun verwendeten „Betrieb der oberen Klasse“.

Der Regelungsinhalt des geltenden § 5 Abs. 2 (Aktualisierung des Sicherheitsberichts) findet sich bereits in § 59g Abs. 1 der vorgeschlagenen AWG-Novelle 2015 und kann daher als eigenständige Bestimmung entfallen.

Zu § 6 (Beschreibung des Seveso-Betriebes und seiner Umgebungsverhältnisse)

In Z 8 (nun Z 9) sollen die Begriffe an die vorgeschlagene AWG-Novelle 2015 angepasst und die „bewährten Verfahren“ der Seveso III-RL hinzugefügt werden.

Zu § 7 (Nachweis der Ermittlung der Gefahren von Industrieunfällen und Darstellung der Bereiche, die von einem Industrieunfall betroffen sein können)

Die Verweise auf die relevanten Bestimmungen der vorgeschlagenen AWG-Novelle 2015 sollen entsprechend angepasst werden.

Die Z 3 entspricht dem Richtlinien text in Anhang II Z 4 lit. b zur Seveso III – RL. Dieser sieht wie bereits die Seveso II – RL vor, die Bereiche ersichtlich zu machen, die von einem Unfall betroffen sein können. Wie u.a. aus einer Empfehlung der EU-Kommission hervor geht ("Guidance on the Preparation of a Safety Report to meet the Requirements of Directive 96/82/EC as amended by Directive 2003/105/EC (Seveso II)", European Commission - JRC, 2005, Report EUR 22113 EN), ist nicht für jedes Szenario eine Darstellung des Auswirkungsbereiches erforderlich, sondern nur für ausgewählte für den Anwendungszweck repräsentative Szenarien. Die bisherige Formulierung folgte dieser Empfehlung. Als Anwendungszweck wurden im vormaligen § 9 IUV die Fälle Öffentlichkeitsinformation, interner Notfallplan und Domino-Effekt aufgezählt. Im praktischen Vollzug hat sich gezeigt, dass das Ziel einer Verknüpfung mit diesen Anwendungsfällen nicht erreicht werden konnte.

Für Demonstrationszwecke soll weiterhin eine Darstellung betroffener Bereiche vorhanden sein. Maßstab ist dabei die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses, d.h. sehr seltene Ereignisse mit potentiell erheblichen Folgen, für die keine Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind, werden exemplarisch darzustellen sein.

Die bisherige Z 4 ist inhaltlich durch die allgemeine Pflicht zur Überprüfung und Änderung des Sicherheitsberichts in § 59g der vorgeschlagenen AWG-Novelle 2015 bereits abgedeckt und kann daher als eigenständige Bestimmung entfallen.

Zu § 8 (Darstellung der Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen)

Die Anpassungen in § 8 dienen der Umsetzung von Anhang II der Seveso III-Richtlinie.

Zu § 9 (Interner Notfallplan)

Der neue § 9 dient der Umsetzung von Anhang IV Teil 1 zur Seveso-III-RL und strafft den Regelungsinhalt des bisherigen § 10. Er soll nun in Abs. 1 nicht mehr auf die „Auswirkungsbetrachtungen“, sondern auf die Darstellung gemäß § 7 Z 3 verweisen. Die bisherigen Absätze 1 und 2 sollen zusammengeführt werden.

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen Alarmplan und Gefahrenabwehrplan hat sich nicht bewährt und soll daher nicht beibehalten werden.

Aufgrund der in den bisherigen Abs. 2, 3 und 4 vorhandenen Doppelregelungen (siehe etwa die Verweise auf Sicherheitsbericht und Sicherheitsmanagementsystem im bisherigen Abs. 4) kann die vorgeschlagene Reduzierung des Regelungsumfanges richtlinienkonform und ohne Sicherheitseinbußen vorgenommen werden. Die aus der Seveso III - RL nicht explizit hervorgehende Verpflichtung zur Festlegung von Gefahrenstufen wurde als sinnvoll angesehen und soll daher beibehalten werden.

Zu § 10 (Sicherheitsmanagementsystem)

Zu Abs. 2 Z 3 lit. b ist festzuhalten, dass unter vorübergehendem Abschalten z.B. ein Notstopp zu verstehen ist, nicht jedoch ein geplantes Abschalten zu Revisionszwecken.